

Eine bedeutsame Erfindung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 9

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 7.

Zur Gruppe B gehören die Personen, welche den Beruf erlernt haben und denselben unselbständig, im Lohnverhältnisse zu einem oder mehreren in der Schweiz etablierten Betriebsinhabern, gleichviel ob der gleichen oder einer andern Berufsart, ausüben oder in den letzten sechs Monaten ausgeübt haben und binnen gleicher Frist voraussichtlich wieder ausüben werden.

Innerhalb der Berufsart werden die Angehörigen der Gruppe B derjenigen der drei Erwerbsklassen zugeteilt, welcher der Betriebsinhaber angehört, für den sie ausschließlich oder vorwiegend arbeiten.

Art. 8.

Von diesen in Art. 4—7 aufgeführten Berufsgenossen sind, ohne Unterschied des Geschlechtes, als solche stimmberechtigt diejenigen, welche in der Schweiz wohnen, das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Ausländer erlangen die Stimmberechtigung erst nach dreijähriger ununterbrochener Erwerbstätigkeit auf Schweizergebiet.

Juristische Personen und Kollektivgesellschaften sind ebenfalls stimmberechtigt; sie üben das Stimmrecht durch einen zur Geschäftsführung ermächtigten Vertreter aus, der jedoch ebenfalls den Bedingungen des ersten Absatzes dieses Artikels genügen muß.

Art. 9.

Anstände über die Zuteilung zu einer Berufsart, einer Erwerbsklasse und einer der beiden Gruppen A und B, sowie über die Stimmberechtigung entscheidet, nach Einvernahme der beteiligten Fachvereine und der Gemeindebehörden, die Kantonsregierung.

Der Entscheid der Kantonsregierung kann vom Betroffenen sowohl, als von der Gemeindebehörde oder von einem beteiligten Fachverein binnen . . . Tagen an den Bundesrat weiter gezogen werden.

Art. 10.

Nach der Vereinigung des Verzeichnisses der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Berufsgenossen ordnet der Bundesrat durch die Vermittlung der Kantonsregierungen die Abstimmung über das Initiativbegehren an.

Die Kosten trägt der Bund.

Die Stimmabgabe soll durch die Post erfolgen können.

Art. 11.

Das Initiativbegehren gilt als angenommen und damit die Gründung des Berufsverbandes als beschlossen, wenn folgende Bedingungen zutreffen:

A. Falls das Initiativbegehren eine ganze Berufsart umfaßt: wenn in jeder der beiden Gruppen der 3 Erwerbsklassen die Mehrheit der Stimmenden sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

B. Falls das Initiativbegehren nur eine oder zwei der Erwerbsklassen der Berufsart umfaßt:

wenn in jeder der beiden Gruppen der Erwerbsklasse oder der zwei Erwerbsklassen die Mehrheit der Stimmenden sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

Art. 12.

Der Bundesrat stellt unter Mitwirkung der Kantonsbehörden das Abstimmungsergebnis fest und macht es durch die in Art. 3 erwähnten Publikationsorgane öffentlich bekannt.

Kap. II. Organisation.

Ist die Gründung eines Berufsverbandes beschlossen, so ernennet der Bundesrat auf die unverbindlichen Vorschläge der beteiligten Fachvereine den provisorischen Centralvorstand des Berufsverbandes. Derselbe besteht aus gleichviel Angehörigen der Gruppen A und B und einem Nicht-Berufsgenossen als Vorsitzender.

Art. 14.

Der provisorische Centralvorstand hat die Aufgabe, innerhalb der vom Bundesrat festzusetzenden Fristen die Organisation des Berufsverbandes und den Erlaß eines Organisationsstatutes vorzubereiten. Er ordnet auf Gutfinden alles hiefür erforderliche an.

Die nötigen Geldmittel werden ihm auf Rechnung des Berufsverbandes von der Bundeskasse vorgeschossen.

Art. 15.

Das Organisationsstatut soll sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Die Gliederung des Verbandes nach den Gruppen A und B, den Unterverbänden (Kreisverbänden und Sektionen) und deren Verhältnis zu einander.
2. Die Organe des Verbandes und seiner Unterverbände für den Erlaß und für die Vollziehung autonomer Vorschriften und für die Verbandsgerichtsbarkeit, sowie die Kompetenzen dieser Organe.
3. Die Bezeichnung und Begrenzung der Gebiete, in die der Verband durch verbindliche Vorschriften eingreifen kann.
4. Die von den Verbandsgenossen zu leistenden Beiträge.
5. Die Strafbestimmungen und Disziplinarbefugnisse.
6. Die Statutenänderungen.

(Fortsetzung folgt).

Eine bedeutende Erfindung.

(Korr. aus Zürich.)

Nicht um eine großartige Kraftmaschine, die alle Welt durch ihre zur Entfaltung gelangenden Kiesenkräfte in Staunen

setzt, handelt es sich heute. Der Erfindungsgegenstand ist recht unscheinbar, fällt in seiner alltäglichen Gestalt gar nicht auf, trotzdem er in jedem Haushalt wohl bald genug zu den unentbehrlichsten Dingen gehören wird — zur Freude jeder Hausfrau, der Töchter und Dienstmädchen. Ueber 500 Frauen und Mädchen haben nach einer deutschen Statistik innert den letzten paar Jahren ihr Leben durch Explosion von Petrolgefäßen am Kochherd und Lampenfüßen eingebüßt und sind unter fürchterlichen Schmerzen elend verbrannt. Unzählige Häuserbrände haben die bisherigen Petrolgefäße schon verursacht und trotz allen Polizeiverboten wird namentlich zum Anfeuern immer und immer wieder zum Petrol gegriffen. Diese für Leben und Gut stete Gefahr abzuwenden, bemühten sich seit Jahren eine Reihe erfindungsreicher Köpfe. Eine ganze Reihe von Produkten und Neuerungen wurden hergestellt, aber alle versagten, d. h. boten keinen wirklichen und sicheren Schutz vor der Explosionsgefahr. Die Sache wurde zu kompliziert angefaßt und die Versuche alle scheiterten an falschen Voraussetzungen und dem Hang an der bisherigen Form der Kannen d. h. des Ausflußrohres.

Ein schweres Unglück, verursacht durch die Explosion einer Petrolkanne beim Anfeuern, brachte nun dieses Frühjahr den Mechaniker Herrn H. r. c. D ü b e n d o r f e r in Zürich auf die richtige Fährte und nach zahlreichen Versuchen und Proben wurde die heute in verbüffelter Vollkommenheit hergestellte feuer- und explosions sichere Petrolkanne konstruiert. Die Erfindung ging nunmehr an Herrn J. E n d e r l i in Zürich I über, der sie in allen Ländern patentieren ließ und speziell die Fabrikation für die Schweiz und Deutschland unter Leitung des Erfinders selbst übernimmt.

Donnerstag den 12. Mai nachmittags nun fand auf dem Areal der alten Tonhalle in Zürich im Beisein des Herrn Regierungsrat Nägeli als Chef der kantonalen Brandassessur und des Herrn Schuch, Assessoranz-Sekretär, des neu gewählten Herrn Stadtrat Müller als städtischem Polizeichef, des Polizeisekretärs und der städtischen Feuerverordneten, des Chefs der kantonalen Polizei, Herrn Dr. Rappold, einer Reihe Redaktoren und Journalisten und zahlreichem weiteren sich interessierenden Publikum eine öffentliche Vorweisung und Probe der Kanne statt. Zwei große Kohlen- und Hohlspähnefeuer wurde direkt mit der Kanne fortwährend gespeist, so daß das Ausflußrohr mitten in den hochauflodernden Flammen seinen gefährlichem Gehalt abgab. Aber nicht nur Petroleum, auch Spiritus, Benzin und zuletzt das so gefürchtete gefährliche Neolin wurde aus der Kanne direkt ins lodernde Feuer geschüttet ohne jede Gefahr.

Die Wirkung bei den Zuschauern war geradezu eine verblüffende. Die Erfindung ist so einfach wie das Ei des Kolumbus, bietet in der Handhabung und Benutzung absolut keine Schwierigkeit und wird auch die Kanne, deren Fabrikation bereits in nächsten Tagen beginnt, nicht viel teurer als die heute so gefährliche gewöhnliche Kanne. Unsere Frauen und Mädchen aber werden für die so bedeutsame Erfindung sicher Dank wissen.

Die explosions- und feuer sichere Kanne hat folgende Konstruktion:

Das an der Kanne angebrachte Ausflußrohr bildet in seinem untern Teil den Sitz für ein Abflußventil, das hier durch eine an einem Steg befestigte Feder in seiner Verschlussstellung zurückgehalten wird.

Die Öffnung des Ventils erfolgt durch einen in der Nähe der Ausfluß-Öffnung angebrachten Hebel, welcher mit jenem (dem Ventil) durch einen Faden aus entsprechendem Material in Verbindung ist.

Das Ausflußrohr erweitert sich gegen sein oberes Ende derart, daß das durchfließende Petrol hier nicht mehr den ganzen Querschnitt ausfüllen kann.

Soll Petrol aus der Kanne gegossen werden, so ist vorerst mittelst des Fadens das Ventil von seinem Sitz zu

heben. Es geschieht das durch einen leichten Druck auf ein am Ausflußrohr liegendes Hebelchen.

Wenn beim Ausgießen das ausfließende Petrol auch Feuer fängt, so ist doch jede Explosion ausgeschlossen. Im Ausgußrohr kann eine solche nicht entstehen, weil die explosive Flüssigkeit freiliegt und die entstehenden Gase infolge der Erweiterung des Rohres nach außen freien Abfluß haben und auf das Kanne-Innere kann sich das Feuer nicht übertragen, weil ihm der Eintritt durch das den Querschnitt des Ausgußrohres an seinem untern, engen Ende vollständig ausfüllende Petrol selbst verwehrt ist. Wenn sich im Ausgußrohr das Feuer übrigens zu intensiv entwickelt, so brennt der Faden durch und es schließt sich infolge dessen das Ventil automatisch, so daß jede Kommunikation mit dem Kanne-Innern verhindert ist.

Das Einrichten eines neuen Fadens, um die Kanne wieder gebrauchsfähig zu machen, ist leicht und damit aller Schaden wieder ersetzt.

Für gewöhnlich wird dies aber nicht notwendig sein, sondern man wird nach beendigtem Ausguß das Hebelchen wieder auslösen, so daß das Ventil durch die Feder wieder auf seinen Sitz zurückgezogen wird.

Selbstverständlich ist diese Gießkanne nicht nur für Petrol, sondern überhaupt für feuergefährliche Flüssigkeiten verwendbar.

Der Gewerbeverband Zürich

hat seit Mitte April l. J. ein ständiges Sekretariat errichtet, welches den Mitgliedern des Verbandes unentgeltlich Auskunft in gewerblichen Fragen erteilt, als Informationsbureau dient und Beschwerden gewerblicher Art entgegennimmt.

Das Bureau befindet sich Dufourstraße 82, 1. Etage, Zürich V. Die Sprechstunden sind auf 10 bis 12 Uhr vormittags und 6 bis 7 Uhr abends festgesetzt.

Der Sekretär: Eugen Traber.

Verbandswesen.

Der Schweizer Gewerbeverein zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1897 (zu beziehen beim Vereins-Sekretariat in Bern) 108 Sektionen mit einer Gesamtzahl von ca. 20,300 Mitgliedern (1896: 18,800), wovon ca. 18,000 Gewerbetreibende. Diese 108 Sektionen verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 24, Bern 13, Thurgau 8, St. Gallen 6, Aargau 5, Schwyz 4, Appenzell, Aargau, Freiburg, Glarus und Luzern je 3, Baselstadt, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn und Zug je 2, Graubünden, Uri, Obwalden und Nidwalden je 1 Sektion. Einzig in den Kantonen Genéve, Waadt und Tessin bestehen zur Zeit noch keine direkt zugehörigen Sektionen. 19 Sektionen sind Berufsverbände mit interkantonalen Charakter.

Der Schweizer Gewerbeverein hat somit eine Ausbreitung fast über alle Landestheile erlangt und umfaßt nunmehr die große Mehrzahl der in der Schweiz bestehenden lokalen und beruflichen Gewerbevereine. Er erscheint deshalb berufen, die gemeinschaftlichen Interessen des gesamten Gewerbebestandes zu vertreten und zu diesem Behufe über Fragen, welche das Schweizerische Handwerk und Gewerbe berühren, den Behörden begutachtend an die Hand zu gehen.

Die Jahresrechnung des Vereines ergibt an Einnahmen Fr. 19,263, an Ausgaben Fr. 18,439; die Rechnung für die schweizerischen Lehrlingsprüfungen an Einnahmen Fr. 8262, an Ausgaben Fr. 9547.

Gewerbeverband Zürich. Am Montag abend hielt der Gewerbeverband Zürich im „Weißen Wind“ eine außerordentliche Generalversammlung ab, die sich hauptsächlich mit der Organisation des neuerrichteten Gewerbesekretariates befaßte. Zuerst wurden einige Mitteilungen gemacht über die Beteiligung an der Pariser Weltausstellung 1900. Die gedruckten Bedingungen des schweizerischen Sekretariates liegen

nunmehr vor und wurden den Interessenten zur Kenntnis gebracht. Der Vorsitzende erinnert, daß der Bund diesmal mit außerordentlich bedeutenden Opfern mithelfe und er sich daher ein gewisses Recht über die Zulassung zur Ausstellung wahren werde. Solche Berufsarten, die an der Ausstellung keinen solchen Vorteil zu erwarten haben, wie er mit den Unkosten im Einklang stünde, werden von der Beteiligung abgehalten werden, ebenso Berufsgruppen, die keine genügende Teilnahme aufweisen können. Es wird wahrscheinlich auch eine Art Beurteilung der Ausstellungsobjekte stattfinden, damit nur wirklich vorzügliche Arbeit zur Ausstellung gelangt, was mit Rücksicht auf die enorme Konkurrenz für das Ansehen unserer Industrie und Gewerbe unbedingt notwendig ist. Die Aussteller werden gut thun, sich zu Kollektivausstellungen zu vereinigen, da diesmal nicht mehr nach Nationen, sondern nach Berufsgruppen ausgestellt wird.

Ueber die Delegiertenversammlung des schweizer. Gewerbevereins, die am 19. Juni a. c. in Glarus stattfinden wird, wurde mitgeteilt, daß an derselben eine Reihe sehr wichtiger Gegenstände, wie die Ausdehnung des Haftpflicht- und Fabrikgesetzes auf die Kleingewerbe, zur Behandlung gelangen werden.

Mit Bezug auf die letzten Neuwahlen in den Großen Stadtrat wurde mit Befriedigung konstatiert, daß das Handwerkerelement eine weitere Stärkung erhalten habe. Von 42 vorgeschlagenen Kandidaten wurden 37 gewählt, oder um 10 mehr, als bisher in der Behörde saßen.

In die Kommission für ein permanentes Ausstellungsgebäude waren eine Ergänzung- und zwei Neuwahlen zu treffen. Die ausscheidenden Herren Boos-Jegher und Otto Carpentier wurden wieder bestätigt und als neues Mitglied Herr Spörri im Kappelerhof gewählt.

Bei der Besprechung der Thätigkeit des neuen Sekretariats wurde die Frage aufgeworfen, ob die Benutzung nur für Mitglieder des Gewerbeverbandes oder auch für Nichtmitglieder frei sein solle. Die vollkommene Unentgeltlichkeit der Auskunftserteilungen an jedermann wurde entschieden befürwortet, da es einestheils schwer sei, eine bestimmte Taxe hierfür festzusetzen, an welcher Stelle die Institution dadurch rasch an Popularität gewinnen und die Gewerbetreibenden würden bald einsehen, welcher Vorteil ihnen aus der Zugehörigkeit zum Gewerbeverband erwachse. Ferner sei, wenn man sich auf den exklusiven Standpunkt stellen wolle, auch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß, falls man einmal um eine städtische oder staatliche Subvention einkommen wollte, diese verweigert werden könnte mit dem Hinweis, das Sekretariat diene nur einer bestimmten Interessengruppe und nicht der Allgemeinheit. Schließlich wurde die unbeschränkte Benutzung angenommen. Die Aufgabe des Sekretariats ist, den Gewerbetreibenden in jederlei Fragen mit Rat und That zur Seite zu stehen, einzig familiäre Angelegenheiten ausgeschlossen. Durch Verständigung mit hervorragenden Rechtskundigen wird auch in rechtlichen Angelegenheiten sichere Auskunft vermittelt werden. Hat sich das Institut erst eingelebt und bewährt, so werden noch genügend weitere Aufgaben an dasselbe heranreten. Bis auf weiteres sind die Konsultationsstunden auf vormittags von 10—12 und nachmittags von 5—7 festgesetzt. („N. Z. Z.“)

Der Dachdeckermeister-Verein des Zürcher Oberlandes und Umgebung beschloß in seiner am letzten Sonntag in Wald abgehaltenen Versammlung u. A. auch die Einführung der vierteljährlichen Rechnungsstellung und ersucht seine werten Kunden, davon gefl. Notiz zu nehmen.

Der „allgemeine Meisterverband des Bauhandwerkes Luzern“ hat eine einheitliche Arbeitszeitordnung für das ganze Baugewerbe in Luzern eingeführt. Damit soll den vielen Uebelständen abgeholfen werden, welche bei der bisherigen ungleichen Zeiteinteilung bestanden, wo vielfach Arbeiter am gleichen Bau mittelwärtig und von einander abhängig arbeiteten, die Arbeit aber zu ungleicher Zeit anzutreten und zu verlassen